

**Kreisverordnung des Kreises Herzogtum Lauenburg
zur Aufgabendurchführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
nach den Bestimmungen des 4. Kapitels Zwölftes Sozialgesetzbuch (SGB XII)**

(Beschluss SBK 20.08.2019)

Aufgrund des § 46b Abs. 1 SGB XII in der Fassung vom 27.12.2003 (BGBl. I S.3022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2014 (BGBl. I S.530) in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1 Satz 3 und 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des SGB XII (AG-SGB XII) in der Fassung vom 31.05.2015 (GVObI. S.-H.2015, S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GVObI. S.-H. 2018, S. 94) in Verbindung mit § 55 Abs. 1 und 3 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung vom 2. Juni 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.02.2019 (GVObI. S.-H. 2019, S. 42) wird durch den Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg verordnet:

§ 1

Die Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden des Kreises Herzogtum Lauenburg (nachfolgend insgesamt als "Gemeinden" bezeichnet) werden beauftragt, die dem Träger der Sozialhilfe als Weisungsaufgabe (Geldleistungen) obliegenden Aufgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den Bestimmungen des 4. Kapitel SGB XII durchzuführen und dabei im Namen des Kreises Herzogtum Lauenburg zu entscheiden, soweit es sich um Leistungen an Personen außerhalb von Anstalten, Heimen, gleichartigen Einrichtungen handelt. Ausgenommen sind Leistungen an Personen in besonderen Wohnformen mit Betreuung über Tag und Nacht nach § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII (in der ab 01.01.2020 gültigen Fassung).

§ 2

Der Auftrag erstreckt sich auch auf folgende dem Kreis als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegende Aufgaben:-

1. die Auszahlung der für den Kreis in eigener Zuständigkeit gewährten Hilfen und die Annahme der für den Kreis festgesetzten Ersätze und Erstattungen;
2. die Regelung und Abrechnung der Krankenbehandlung nach § 264 SGB V im Rahmen der nach § 1 übertragenen Aufgaben;
3. Wahrnehmung der Möglichkeiten nach § 118 SGB XII (Überprüfung, Verwaltungshilfe);
4. die Führung der Statistiken nach den Bestimmungen des Fünfzehnten Kapitels des SGB XII in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BstatG) im Rahmen der übertragenen Aufgaben.
5. die Krankenversorgung der Unterhaltshilfeempfänger und diesen Gleichgestellten gemäß § 276 des Lastenausgleichsgesetzes (LAG),

§ 3

Die Gemeinden sind verpflichtet, auch bei der Erfüllung der ihnen nicht zur Durchführung übertragenen Aufgaben aus eigener Initiative mitzuwirken. Hierzu gehören insbesondere die Aufnahme von Anträgen, Beratung und Unterstützung der nachfragenden Personen sowie die Mitteilung von Tatbeständen, die Leistungen erfordern oder ausschließen und Veränderungen von Leistungen nach dem SGBXII auslösen.

§ 4

- (1) Die Gemeinden erfüllen die ihnen zur Durchführung übertragenen Aufgaben nach den Weisungen des Kreises. Sie entscheiden im Namen des Kreises. Der Kreis überwacht die Erfüllung der Aufgaben durch die Gemeinden.
- (2) Zur Sicherstellung einer einheitlichen Erfüllung der Aufgaben und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen kann der Kreis Richtlinien erlassen und Weisungen im Einzelfall erteilen.
- (3) Der Kreis behält sich vor, nach Abstimmung mit der betroffenen Gemeinde im Einzelfall selbst tätig zu werden.

§ 5

Kooperationen der Gemeinden zur Durchführung der übertragenen Aufgabe sind mit vorheriger Zustimmung des Kreises zulässig.

§ 6

- (1) Soweit ihnen die Durchführung der Sozialhilfe übertragen worden ist, verfolgen die Gemeinden die Ansprüche des Kreises gegen unterhalts-, kostenbeitrags-, aufwendungsersatz- oder kostenersatzpflichtige Personen oder sonstige Verpflichtete sowie Träger anderer Sozialleistungen. Sie bewirken durch schriftliche Anzeige nach §§ 93, 94, 95 und 114 SGB XII sowie nach §§ 102 - 117 SGB X den Übergang von Ansprüchen, verfolgen diese und ziehen die Leistungen ein.
- (2) Sich hieraus ergebende gerichtliche Mahnverfahren und prozessuale Auseinandersetzungen werden vom Kreis wahrgenommen.

§ 7

Über Niederschlagung und Erlass von Forderungen öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Art des örtlichen Trägers der Sozialhilfe entscheidet der Kreis.

§ 8

Maßnahmen und Entscheidungen nach dem Dreizehnten Kapitel, 2. Abschnitt (Kostenerstattung) des SGB XII sowie die sich hieraus ergebenden Streitverfahren bleiben dem Kreis vorbehalten.

§ 9

1. Die Gemeinden verauslagen die Aufwendungen für die ihnen zur Durchführung übertragenen Aufgaben. Sie erhalten für diese Aufgaben Betriebsmittelvorschüsse.
2. Der Kreis erstattet den Gemeinden ihre Aufwendungen unter Abzug der geleisteten Betriebsmittelvorschüsse aufgrund der von den Gemeinden erstellten Abrechnungen.
3. Die Abrechnungszeiträume werden durch den Kreis bestimmt.

§ 10

Diese Kreisverordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Ratzeburg, den 01.10.2019

Kreis Herzogtum Lauenburg

Der Landrat

gez. Dr. Mager